

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 1976

Nummer 20

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	30. 3. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	134

2011

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung**
Vom 30. März 1976

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gebührentarifes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebGNW) vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354) und des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685), wird verordnet:

Artikel I

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Tarifstelle 3 folgende Neufassung:
„3 Bergbauangelegenheiten“
2. In der Inhaltsübersicht ist folgende neue Tarifstelle 3a einzusetzen:
„3a Berufsrecht der Architekten“
3. In der Inhaltsübersicht ist nach Tarifstelle 15a die folgende neue Tarifstelle 15b einzufügen:
„15b Landschaftsgesetz“
4. Nach Tarifstelle 1.1.1 werden folgende Tarifstellen eingefügt:

1.1.2 Amtshandlungen zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885)	
1.1.2.1 Zulassung der Bestellung eines anderen Fachkundigen (§ 7 Abs. 2)	100
1.1.2.2 Gestaltung der Bestellung von solchen Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit, die noch nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen (§ 18): je betroffene Person	50
1.1.2.3 Ausstellung einer Bescheinigung über die Erfüllung der Pflichten nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (§ 719a RVO)	50 bis 500
1.1.3 Zulassung von Ausnahmen auf Grund des § 4 der Verordnung über Arbeitsstätten – ArbStättV – vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729)	20 bis 500
1.1.4 Inanspruchnahme der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik	
1.1.4.1 Erstellung von Gutachten, Durchführung von Untersuchungen, sonstige Sachverständigentätigkeit und Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand; für jede angefangene Stunde aufgewandter Arbeitszeit werden berechnet:	
a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte	45
b) für Beamte des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Angestellte	40
c) für sonstige Bedienstete	30
Etwaige Materialkosten sind als Auslagen zusätzlich zu berechnen.	
Gebühren werden nicht erhoben von dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den nachgeordneten Behörden, es sei denn, daß die zu zahlenden Gebühren Dritten auferlegt werden können.	
5. Bei der Tarifstelle 2.1.1a) ist in der Spalte Gegenstand im Satz 2 nach „Lüftungsanlagen“, „Heizungsanlagen“ einzufügen.
6. Bei der Tarifstelle 2.1.2 ist in der Spalte Gegenstand nach „Lüftungsanlagen“, „Heizungsanlagen“ einzufügen.
7. Bei der Tarifstelle 2.1.6.6 ist in der Spalte Gegenstand bei Buchstabe a) folgender Satz 2 anzufügen:
„Die Rohbausumme ist mit mindestens 10000 DM anzusetzen; im übrigen gilt Tarifstelle 2.4.1.“
8. Bei der Tarifstelle 2.1.6.7 ist in der Spalte Gegenstand der letzte Absatz wie folgt zu fassen:
„Entsprechen die Gebühren nach Tarifstellen 2.1.6.1 und 2.1.6.2 sowie nach den Tarifstellen 2.1.6.4 und 2.1.6.5 bei statisch außergewöhnlich schwierigen Bauten nach Satz 1 nicht dem Umfang oder dem Schwierigkeitsgrad der Leistung, so kann die Gebühr bis auf das Fünffache der um den Zuschlag nach Satz 1 angehobenen Gebührensätze erhöht werden.“
Als neuer Absatz – Satz 4 – ist anzufügen:
„Für sicherheitstechnisch besonders bedeutsame Gebäude und Bauteile von Kernkraftwerken kann die Gebühr mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde bis auf das Neunsache erhöht werden.“
9. Bei den Tarifstellen 2.1.6.10, 2.2.15, 2.9.2 und 2.9.4 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ zu ersetzen.

10. Die Tarifstellen 2.1.7 bis 2.1.9 werden wie folgt neu gefaßt:

2.1.7 Typengenehmigung der obersten Bauaufsichtsbehörde nach § 92 BauO NW
(in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

3 v. H. bis 12 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

2.1.8 Änderung oder Ergänzung einer Typengenehmigung sowie Verlängerung der Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde (in der Gebühr sind die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Auslagen nicht enthalten)

1 v. H. bis 3 v. H. der Herstellungskosten der baulichen Anlage

2.1.9 Anerkennung der Typengenehmigung eines anderen Landes durch die oberste Bauaufsichtsbehörde; das gilt auch für die Anerkennung von Änderungen und Ergänzungen

gebührenfrei

11. Nach Tarifstelle 2.1.9 wird folgende neue Tarifstelle 2.1.10 eingefügt:

2.1.10 Anerkennung der durch ein anderes Land verlängerten Geltungsdauer einer Typengenehmigung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde

gebührenfrei

12. Bei der Tarifstelle 2.2.3 ist in der Spalte Gegenstand nach dem Wort „gewerberechtlichen,“ das Wort „immissionsschutzrechtlichen,“ einzufügen.

13. Bei der Tarifstelle 2.4.1 wird in der Spalte Gegenstand der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Hochbauten ist die Rohbausumme auf der Grundlage des Brutto-Rauminhaltes des Gebäudes und des zum Zeitpunkt der Genehmigung ortsüblichen Raummeterpreises für den Rohbau von Gebäuden vergleichbarer Art und Bauausführung zu berechnen. Die Rohbausumme ist jeweils auf volle 1000 DM aufzurunden.“

14. Die Tarifstelle 2.5.4 ist zu streichen.

15. Bei der Tarifstelle 2.5.6 sind in der Spalte Gegenstand im zweiten Halbsatz die Worte „ein Viertel“ durch die Worte „die Hälfte“ zu ersetzen.

16. Bei der Tarifstelle 2.8.1b) ist in der Spalte Gegenstand „je Fachrichtung“ anzufügen.

17. Nach Tarifstelle 3.16 sind folgende Tarifstellen anzufügen:

3 a Berufsrecht der Architekten

3 a.1 Anerkennung einer deutschen oder ausländischen Lehranstalt durch den Innenminister gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Architektengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – ArchGNW – in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Architektengesetzes Nordrhein-Westfalen

250 bis 350

3 a.2 Erstellung eines Gutachtens durch den beim Innenminister gebildeten Sachverständigenausschuß gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 ArchGNW

300 bis 1000

18. Die Tarifstelle 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Auskunft (auch mündliche und einfache schriftliche) aus dem Melderegister je Namen

1 bis 10

19. Die Tarifstelle 8.1 erhält folgende Fassung:

8.1 Forstangelegenheiten

20. Bei den Tarifstellen 8.1.1 und 8.1.2 sind in der Spalte Gebühr jeweils die Zahl „26“ durch die Zahl „32“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ zu ersetzen.

21. Die Tarifstellen 8.1.3 und 8.1.4 sind zu streichen.

22. Folgende Tarifstelle 8.3 ist neu einzufügen:

8.3 Jagdangelegenheiten

23. Nach der Tarifstelle 8.3 werden folgende neue Tarifstellen angefügt:

8.3.1 Jägerprüfung

150

8.3.1.1 Jägerprüfung

Anmerkungen: Die bei der Durchführung der Jägerprüfung entstehenden Auslagen sind in die Prüfungsgebühr einbezogen.

8.3.1.2 Genehmigung zur Ablegung der Jägerprüfung bei einer anderen als der örtlich zuständigen unteren Jagdbehörde

25

8.3.2 Jagdscheine

40

8.3.2.1 Jahresjagdschein

20

8.3.2.2 Jahresjagdschein für Jugendliche

10

8.3.2.3 Tagesjagdschein

10

8.3.2.4 Jahresfalknerschein

10

8.3.2.5 Jahresjagdscheindoppel

5

8.3.3 Jagdbezirke

8.3.3.1	Abrundung von Jagdbezirken	50 bis 100
8.3.3.2	Erklärung von Grundflächen zu Eigenjagdbezirken	100
8.3.3.3	Genehmigung der Zusammenlegung und Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke	100
8.3.3.4	Genehmigung der Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes	50
8.3.3.5	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken	20 bis 50
8.3.4	Jagdausübung	
8.3.4.1	Genehmigung zum Fang eines Junghabichts zu Beizzwecken	30
8.3.4.2	Ausnahmegenehmigung zum Schießen aus Kraftfahrzeugen	10
8.3.4.3	Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken	20 bis 50
8.3.4.4	Genehmigung zum Gebrauch von Schußwaffen in befriedeten Bezirken	10
8.3.5	Sonstiges	
8.3.5.1	Bestätigung eines Jagdaufsehers	30
8.3.5.2	Festlegung eines Jägernotweges	10
8.3.5.3	Zulassung einer Ausnahme von der Erfordernis der Jagdpachtfähigkeit	50
8.3.5.4	Zulassung der Eingatterung von kleineren Grundflächen zur Erhaltung des Jagdbetriebes	50
8.3.5.5	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn	50 bis 100
8.3.5.6	Genehmigung zum Aussetzen von Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgерung	20 bis 50
8.3.5.7	Genehmigung zum Erwerb und zur Haltung von Falken außereuropäischer Herkunft für Zwecke der Beizjagd	30
24.	Die Tarifstelle 10.5.4 erhält folgende Fassung:	
10.5.4	Exportbescheinigung je einzelne Arzneispezialität, oder sonstige Arzneimittel (einschließlich Desinfektionsmittel) zu gewerblichen Zwecken	10 bis 200
25.	Die Tarifstelle 10.8 erhält folgende Fassung:	
10.8	Physikalische und chemische Untersuchungen, insbesondere von Lebensmitteln	
26.	Die Tarifstelle 10.8.6 erhält folgende Fassung:	
10.8.6	Trinkwasser	10 bis 950
27.	Die Tarifstelle 10.8.15 erhält folgende Fassung:	
10.8.15	Genehmigungen im Lebensmittelwesen	
28.	Nach der Tarifstelle 10.8.15 werden die folgenden neuen Tarifstellen angefügt:	
10.8.15.1	Ausnahmegenehmigung für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c und Nr. 4 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945)	20 bis 500
10.8.15.2	Genehmigung zur Herstellung teeähnlicher Erzeugnisse	20 bis 500
10.8.15.3	Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 4 des Nitritgesetzes vom 19. Juni 1934 (RGBl. I S. 513)	20 bis 500
29.	Die Tarifstelle 10.8.17 erhält folgende Fassung:	
10.8.17	Untersuchungen nach § 42 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) bis zu 11 Proben je angefangene 2000 Einwohner, einschließlich Beurteilung der Untersuchungsbefunde durch Lebensmittelchemiker bei mehr als 11 Proben erhöht sich die Gebühr je Probe um jeweils	1350 140
30.	Es wird folgende neue Tarifstelle 10.8.18 angefügt:	
10.8.18	Untersuchung von Blutproben auf Äthylalkohol im Blut; Blutalkoholbestimmungen	65
31.	Die Tarifstelle 10.9 erhält folgende Fassung:	
10.9	Mikrobiologische Lebensmitteluntersuchungen	
32.	Die Tarifstelle 10.9.3 erhält folgende Fassung:	
10.9.3	Trinkwasser	10 bis 400
33.	Die Tarifstelle 10.9.4 wird gestrichen	

34. Die Tarifstelle 10.10.2 erhält folgende Fassung:

10.10.2	Prüfung oder Kontrolle einer Wasserversorgungsanlage nach §§ 16 ff der Verordnung über Trinkwasser und Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasser-Verordnung) vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) einschließlich Prüfungsniedschrift, jedoch ausschließlich mikrobiologischer oder physikalisch-chemischer Untersuchungen	20 bis 200
---------	--	------------

35. Die Tarifstelle 10.10.3 erhält folgende Fassung:

10.10.3	Besichtigung und Begutachtung einer Wassergewinnungs- oder -versorgungsanlage oder einer Anlage zur Beseitigung flüssiger oder fester Abfallstoffe nach §§ 28 bis 30 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGs. NW. S. 7)	50 bis 750
---------	--	------------

36. Die Tarifstelle 10.14.5 erhält folgende Fassung:

10.14.5	Röntgenschirmbildaufnahme (einschließlich Untersuchung, Zeugnis)	
a)	Einzeluntersuchung	
1.	Format bis zu 70 × 70 mm	6
2.	Format über 70 × 70 mm	8
b)	Reihenuntersuchung	4

37. Die Tarifstelle 10.14.6 erhält folgende Fassung:

10.14.6	Zeugnis über eine Einstellungsuntersuchung nach § 18 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz (BSeuchG) einschließlich zweimaliger bakteriologischer Stuhluntersuchungen	40
---------	---	----

38. Die Tarifstelle 10.15.1 erhält folgende Fassung:

10.15.1	Besichtigung eines Schiffes auf Rattenbefall und Ausstellung einer Entratungsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Entrattung	
a)	für ein Frachtschiff	25 bis 40
b)	für ein Passagierschiff	50 bis 75

39. Die Tarifstelle 10.15.3 erhält folgende Fassung:

10.15.3	Bakteriologische und serologische Untersuchungen im Rahmen der Ermittlungen nach §§ 31, 32 BSeuchG je angefangene 1000 Einwohner/Jahr	300
---------	---	-----

40. Die Tarifstelle 10.16.2 erhält folgende Fassung:

10.16.2	Bei Ausrüstung nach dem Verzeichnis III einschließlich der Sanitätskästen der Rettungsboote	50
---------	---	----

41. Die Tarifstelle 10.17.1 erhält folgende Fassung:

10.17.1	je Besichtigung bei Schiffen	20 bis 40
---------	------------------------------	-----------

42. Die Tarifstelle 10.17.2 erhält folgende Fassung:

10.17.2	sonstige hafenärztliche Bescheinigungen	10 bis 15
a)	in deutscher Sprache	20 bis 30
b)	in einer Fremdsprache	

43. Die Anmerkung zu den Tarifstellen 11.4.1 bis 11.4.3 erhält folgenden 2. Absatz:

„Die vorstehenden Gebühren schließen die Gebühr für die Genehmigung der Feuerungsanlage des Dampfkessels ein, soweit die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in Verbindung mit § 4 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) im vereinfachten Verfahren zu erteilen ist. Soweit für die Feuerungsanlage des Dampfkessels eine Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV erforderlich ist, bleiben bei der Berechnung der Gebühr für die Erlaubnis der übrigen Teile der Dampfkesselanlage nach der Dampfkesselverordnung die Errichtungskosten der Feuerungsanlage außer Ansatz.“

44. In der Spalte Gegenstand der Tarifstelle 11.8 werden nach dem Wort „Gasfernleitungen“ ein Bestrich und das Wort „Gashochdruckleitungen“ angefügt.

45. Nach Tarifstelle 11.8.2 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

11.8.3	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Anhangs zur Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591) nach § 3 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Verordnung	50 bis 500
--------	--	------------

46. Die Tarifstellen 12.3 und 12.3.1 werden gestrichen.

47. Die Tarifstelle 12.6.1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„c) bei änderungsfreier Übernahme eines bestehenden Betriebes

3/4 der nach den vorstehenden Sätzen zu a) und b) zu errechnenden Gebühren.“

48. Der Text nach Tarifstelle 13.1.1.2 Buchstabe c) wird durch folgende Tarifstellen ersetzt:

- 13.1.1.3 Mit der Gebühr nach Tarifstelle 13.1.1 und 13.1.2 ist die Tätigkeit des Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle abgegolten.
- 13.1.1.4 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GebG NW sind durch die Gebühr abgegolten.
- 13.1.1.5 Sind in dem Gutachten Wertunterschiede (Wertminderungen oder Werterhöhungen) zu ermitteln, so bestimmt sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten und der Hälfte des niedrigsten der dabei ermittelten Verkehrswerte.
- 13.1.1.6 Bei schwierigen Gutachten, die im Einzelfall eine Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung und eine entsprechende schriftliche Begründung erfordern oder die eine Wertermittlung für mehrere Stichtage beinhalten, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der Sätze nach Tarifstelle 13.1.1 und 13.1.2 festgesetzt werden.
Wenn ein Gericht oder ein Staatsanwalt einen Gutachterausschuß zu Sachverständigenleistungen (Gutachten und Auskünfte) heranzieht, so richten sich die Kosten nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

49. Nach Tarifstelle 13.1.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:

- 13.1.3 Ablichtungen von Richtwertkarten, von Kaufpreiskarten und von Karteikarten der Kaufpreissammlung nach § 143 Abs. 2 Bundesbaugesetz, die der Führung der Kaufpreissammlung, der Bodenpreiskarten und der Richtwertkarten bei den Finanzämtern dienen, sind gebührenfrei.
- 13.1.4 Als Auslagen für Ablichtungen der Karteikarten der Kaufpreissammlung werden je Ablichtung in der Größe DIN A 4 0,35 DM erhoben.

50. Die Tarifstelle 13.2.1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|-------------|
| 13.2.1 Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses | 50 bis 1000 |
|---|-------------|

51. Nach Tarifstelle 13.2.1 werden folgende Tarifstellen angefügt:

- 13.3 Zweckdienlichkeitsbescheinigungen Grunderwerbssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 298)
- 13.3.1 Die Erteilung von Zweckdienlichkeitsbescheinigungen aufgrund § 4 Abs. 1 Nr. 2 b) des Gesetzes durch die Vermessungs- und Katasterbehörden auf Ersuchen der Finanzämter ist gebühren- und auslagenfrei.

52. Nach Tarifstelle 15a.2.1 werden folgende Tarifstellen angefügt:

- | | |
|---|-------------|
| 15a.3 Amtshandlungen nach den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes | |
| 15a.3.1 Zulassung von Ausnahmen nach § 8 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 28. August 1974 (BGBl. I S. 2121) | 10 bis 100 |
| 15a.3.2 Bewilligung von Ausnahmen von der Pflicht zur Einhaltung des zulässigen Höchstgehalts an Schwefelverbindungen | |
| a) bei Gefährdung der Versorgung des Verbrauchers | 100 |
| b) bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte für den Hersteller oder den Einführer | 100 bis 500 |
| nach § 4 Abs. 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff – 3. BImSchV) vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) | |
| 15a.3.3 Durchführung der Fünften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutzbeauftragte – 5. BImSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 504) | |
| 15a.3.3.1 Gestattung der Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 4 der 5. BImSchV | |
| je Person | 50 |
| 15a.3.3.2 Gestattung der Bestellung des für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutzbeauftragten (§ 5 der 5. BImSchV) | |
| 15a.3.3.3 Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten (§ 6 der 5. BImSchV) | 50 |
| 15a.3.4 Durchführung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionsschutzbeauftragten – 6. BImSchV) vom 12. April 1975 (BGBl. I S. 957) | |
| 15a.3.4.1 Anerkennung einer Ausbildung oder Qualifikation und von Kenntnissen als Voraussetzung der Fachkunde nach § 2 der 6. BImSchV | 200 |
| 15a.3.4.2 Anerkennung einer Ausbildung in anderen Fachgebieten als ausbildungsmäßige Voraussetzung der Fachkunde nach § 3 der 6. BImSchV | 50 |
| 15a.4 Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG –) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) | |
| 15a.4.1 Ausnahmebewilligung von dem Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG) | 20 bis 200 |

15 a.4.2	Ausnahmebewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	20 bis 2000
15 a.4.3	Ausnahmebewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 3 LImSchG)	10 bis 50
15 a.4.4	Erteilung einer Erlaubnis zum Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern (§ 11 Abs. 1 LImSchG) Eine besondere Gebühr für die Ausnahmebewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 wird nicht erhoben.	20 bis 200
15 a.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz der Smog-Verordnung vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1432) je Fahrzeug Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz und § 11 Abs. 3 der Smog-Verordnung ist gebührenfrei.	20 bis 100
53.	Nach Tarifstelle 15 a.2.1 – alt – werden folgende neue Tarifstellen angefügt:	
15 b	Landschaftsgesetz	
15 b.1	Genehmigung zur Einrichtung von Wildfreigehegen und Anlagen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen (§ 50 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz – vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190))	200 bis 10 000
15 b.2	Zulassung von Ausnahmen vom besonderen Artenschutz (§ 53 Landschaftsgesetz)	50 bis 5 000
54.	Die Tarifstelle 16.7 erhält folgende Fassung:	
16.7	Pflanzenschutz Untersuchung von Exportsendungen im Rahmen der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenteilen (Pflanzenschutzgesetz vom 10. Mai 1968 – BGBl. I S. 352 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1975 – BGBl. I S. 2172 –)	
55.	Nach Tarifstelle 16.7.2 werden folgende Tarifstellen eingefügt:	
16.7.3	Ausstellung eines Zwischenzeugnisses	5
16.7.4	Ausstellung einer Teilungsbescheinigung	5
16.7.5	für alle Amtshandlungen unter Tarifstelle 16.7, die außerhalb der Dienstzeit erforderlich werden, erhöhen sich die Gebühren um 50 v. H.	
56.	Nach Tarifstelle 16.11.1.2 werden folgende Tarifstellen angefügt:	
16.12	Entscheidungen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)	
16.12.1	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstätte (§§ 22, 82 Berufsbildungsgesetz)	80
16.12.2	Entscheidung über den Antrag auf widerrufliche Anerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilder (§§ 32, 80, 82 Berufsbildungsgesetz)	40
57.	Die Tarifstelle 21.1.1 entfällt.	
58.	Bei der Tarifstelle 25.2.1 wird in der Spalte Gebühr die Zahl „500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.	
59.	Die Tarifstelle 26.1 erhält folgende Fassung:	
26.1	Tierseuchenbekämpfung Amtshandlungen auf Grund der §§ 6 bis 8 des Viehseuchengesetzes (VG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I 1974 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).	
60.	Die Tarifstelle 26.1.1.13 erhält folgende Fassung:	
26.1.1.13	Fleisch**), auch von Hausgeflügel einschließlich Organe je kg mindestens höchstens	0,01 10 200
61.	Die Tarifstelle 26.1.1.27 erhält folgende Fassung:	
26.1.1.27	Bruteier je 100 Stück mindestens höchstens	0,20 10 50
62.	Folgende Tarifstelle 26.1.1.28 ist anzufügen:	
26.1.1.28	Sonstige Ausnahmegenehmigungen mindestens höchstens	5 50
63.	Bei der Tarifstelle 26.3 sind in der Spalte Gegenstand in Zeile 4 die Worte „5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709)“ zu ersetzen durch die Worte „2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“.	

64. Bei der Tarifstelle 26.3.4 sind in der Spalte Gegenstand in Zeile 4 die Worte „5. Juli 1973 (BGBl. I S. 709)“ zu ersetzen durch die Worte „2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“.
65. Bei der Tarifstelle 26.5.1 sind in der Spalte Gegenstand in den Zeilen 2 und 3 die Worte „23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805)“ zu ersetzen durch die Worte „3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409)“.
66. Die Tarifstelle 26.5.3 erhält folgende Fassung:
„26.5.3 Verlängerung der Berufserlaubnis
(§ 11 Abs. 2 und 3 BTO)“
67. Bei der Tarifstelle 26.6.1.4.1 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „5“ zu ersetzen durch die Zahl „10“.
68. Bei der Tarifstelle 26.6.1.4.2 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „5“ zu ersetzen durch die Zahl „10“.
69. Bei der Tarifstelle 26.6.1.4.3 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „2“ zu ersetzen durch die Zahl „5“.
70. Bei der Tarifstelle 26.6.1.4.5 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „5“ zu ersetzen durch die Zahl „10“.
71. Bei der Tarifstelle 26.6.1.11 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „50“ zu ersetzen durch die Zahl „100“.
72. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.1 ist in der Spalte Gebühr, Zeile 1, die Zahl „10“ zu ersetzen durch die Zahl „20“.
73. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.2 ist in der Spalte Gebühr, Zeile 1, die Zahl „5“ zu ersetzen durch die Zahl „10“.
74. Bei der Tarifstelle 26.6.2.1.3 sind in der Spalte Gebühr, Zeile 1, die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und in Zeile 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „200“ zu ersetzen.
75. Bei der Tarifstelle 26.6.2.4.2 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „10“ zu ersetzen durch die Worte „10 bis 20“.
76. Bei der Tarifstelle 26.6.2.4.3 ist in der Spalte Gebühr, Zeile 3, die Zahl „60“ zu ersetzen durch die Zahl „100“.
77. Bei der Tarifstelle 26.6.2.4.5 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „100“ zu ersetzen durch die Zahl „200“.
78. Die Tarifstelle 26.7.5.1 erhält folgende Fassung:
26.7.5.1 Eiproducte nach der Eiproducte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537)
je Probe 5 bis 20
79. Bei der Tarifstelle 26.7.10.2 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „5“ zu ersetzen durch die Zahl „10“.
80. Bei der Tarifstelle 26.7.18.4 ist in der Spalte Gebühr die Zahl „30“ zu ersetzen durch die Zahl „100“.
81. Nach Tarifstelle 26.7.20 werden folgende Tarifstellen angefügt:
- | | |
|---|----------|
| 26.8 Amtshandlungen auf Grund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) | |
| 26.8.1 Überwachung und Genehmigung eines Vorbehandlungsbetriebes nach § 5 Eiproducte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537) Probeentnahme | 5 bis 15 |
| 26.8.1.1 Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit nach § 8 Abs. 2 Eiproducte-Verordnung | 5 bis 50 |
- 81.a Die Tarifstelle 28.1.2.8 erhält folgende Fassung:
- | | |
|---|--|
| 28.1.2.8 a) Genehmigung der Errichtung und wesentlichen Veränderung von Anlagen (§§ 45, 74 LWG) | |
| für die ersten 100 000,- DM des Baukostenwertes | 2 v. H. |
| für die weiteren 900 000,- DM | 0,2 v. H. |
| für die weiteren 9 Millionen DM | 0,1 v. H. |
| für die weiteren 90 Millionen DM | 0,01 v. H. |
| für den 100 Millionen übersteigenden Teil | 0,001 v. H. |
| b) Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und der wesentlichen Änderung solcher Rohrleitungsanlagen oder ihres Betriebes (§ 19a Abs. 1 und 3 WHG) | |
| für die ersten 20 000 DM des Baukostenwertes | 1,5 v. H. |
| mindestens | 20,- DM |
| für die weiteren 30 000 DM | 1 v. H. |
| für die folgenden 50 000 DM | 0,5 v. H. |
| für den 100 000 DM übersteigenden Teil | 0,2 v. H. |
| Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen | |
| Bei nicht gewerblichen Anlagen | bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren |
| Handelt es sich um die Benutzung eines Gewässers (§ 3 WHG), so tritt an die Stelle des Baukostenwertes der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der endgültigen Bauanlage. | die Hälfte der Gebühr |

82. Die Fußnote zu Tarifstelle 28.2.1 erhält folgende Fassung:

Auf die bundesrechtlichen Kostenvorschriften zu § 12 Abs. 3 AbfG für die Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung und zu § 13 Abs. 5 AbfG für die Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in den Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes wird hingewiesen:

§ 4 Abfallbeförderungs-Verordnung – AbfBefV – vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1581) und § 5 Abfalleinfuhr-Verordnung – AbfEinfV – vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584).

83. In dem Tarifstellenabschnitt 29 ist jeweils hinter dem Zitat „WoBindG“ die Jahreszahl „1965“ zu streichen.

84. In der Tarifstelle 29.1.2 ist unter a) das Zitat „§ 6 Abs. 1 und 3 WoBindG 1965“ zu ersetzen durch „§ 6 Abs. 2 und 3 WoBindG“.

85. In der Tarifstelle 29.1.3 ist das Zitat „§ 7 WoBindG 1965“ zu ersetzen durch „§§ 7, 22 WoBindG“.

86. Die Tarifstellen 29.1.5 und 29.1.6 erhalten folgende Fassung:

29.1.5	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete nach Zusammenfassung von bisher selbständigen Wirtschaftseinheiten gemäß § 8b Abs. 7 WoBindG.	100 bis 300
29.1.6	Genehmigung über die Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen gemäß § 9 Abs. 7 WoBindG.	10 bis 20

87. Die bisherigen Tarifstellen 29.1.5 bis 29.1.12 werden 29.1.7 bis 29.1.14.

88. Folgende neue Tarifstellen sind einzurichten:

29.1.15	Bescheinigung zur Weitergewährung von Aufwendungsdarlehen aus öffentlichen Mitteln	3 bis 20
29.1.16	Bezugsgenehmigung für eine mit Aufwendungsdarlehn aus nichtöffentlichen Mitteln geförderte Wohnung	30
29.1.17	Bestätigung einer Wohnung als öffentlich geförderte Wohnung gemäß § 18 Abs. 2 WoBindG	5

89. Die Anlage 2 zum Gebührentarif – Gebührentafel zu Tarifstelle 2.1.6.6b) – wird wie folgt neu gefaßt:

Rohbausumme bis	Tausendstel der Rohbausumme		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
10 000 DM	8,34	12,51	16,69
20 000 DM	7,46	10,95	14,54
30 000 DM	6,99	10,13	13,30
40 000 DM	6,62	9,56	12,51
50 000 DM	6,36	9,17	11,99
60 000 DM	6,11	8,89	11,57
70 000 DM	5,90	8,58	11,26
80 000 DM	5,73	8,34	10,95
90 000 DM	5,58	8,11	10,69
100 000 DM	5,48	7,92	10,43
150 000 DM	5,01	7,19	9,49
200 000 DM	4,64	6,70	8,76
300 000 DM	4,22	6,02	7,82
400 000 DM	3,96	5,54	7,14
500 000 DM	3,91	5,31	6,72
600 000 DM	3,81	5,16	6,51
700 000 DM	3,75	5,03	6,30
800 000 DM	3,71	4,95	6,20
900 000 DM	3,69	4,91	6,12
1 000 000 DM	3,65	4,85	6,05
2 000 000 DM	3,55	4,43	5,42
3 000 000 DM	3,44	4,11	4,91
4 000 000 DM	3,33	3,91	4,49
7 000 000 DM	3,12	3,54	3,96
10 000 000 DM	2,82	3,12	3,44
20 000 000 DM	2,40	2,71	3,03
30 000 000 DM	2,19	2,50	2,82
40 000 000 DM	2,09	2,40	2,71
50 000 000 DM und darüber	2,04	2,34	2,66

90. Bei der Tarifstelle 2.6.1 a) und b) sind die Wörter

„oder der Landesbaubehörde Ruhr“

zu streichen.

91. Bei der Tarifstelle 2.6.2 sind im ersten Satz die Wörter

„oder die Landesbaubehörde Ruhr“

zu streichen.

92. Die Tarifstellen 2.7.4, 2.7.5, 2.7.6 und 2.7.7 sind ersatzlos zu streichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(L. S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 134.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.